

Satzungsänderung nach außerordentliche Mitgliederversammlung 18.10.2018

Satzung des Fördervereines der Finneck-Schule Sömmerda e.V.

Träger der Schule ist die Stiftung Finneck

§ 1 Grundsatz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Finneck-Schule Sömmerda e.V.“
2. Sitz des Vereines ist Sömmerda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereines und endet am 31.12.2001.

§ 2 Zweck des Fördervereines/Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung durch ideelle und materielle Förderung der Finneck-Schule.
2. Die Finneck-Schule ist eine staatlich anerkannte Förderschule für Menschen mit einer geistigen Behinderung. In dieser Schule werden Menschen mit Behinderungen beschult, betreut und therapiert.
Der Verein unterstützt durch seine ideelle und materielle Förderung diese schulischen Aufgaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, beispielsweise durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a. Erziehungsberechtigte bzw. Betreuer von derzeitigen und ehemaligen Schüler/innen
- b. Ehemalige Schüler/innen

- c. Jede sonstige natürliche oder juristische Person, die interessiert und bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Kündigung
- b. durch Ausschluss aus dem Verein durch den Beschluss des Vorstandes bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereines nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.
- c. durch den Tod
- d. durch Auflösen des Vereines

§ 4 Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- 1. Die Beiträge der Mitglieder
- 2. Zuwendungen, Schenkungen, Spenden

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Um den Beistand und die Tätigkeit des Vereines zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein jährlicher Mindestbeitrag festgelegt. Weitere Jahresbeiträge sind dem Ermessen jedes Mitgliedes anheim gestellt. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines zu bestimmen

- b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- c. den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenezunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten
- d. die Höhe, des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen
- e. über Satzungsänderungen zu entscheiden

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr - im ersten Quartal - zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie schriftlich einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereines im Rahmen der von Mitgliederversammlungen beschlossenen Richtlinien.

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
den Beisitzern/innen

Der /die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied gewählt hat.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Zeitdauer von zwei Jahren, die die Finanzen des Vereines prüfen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich darüber berichten. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der ordnungsgemäß einberufenen anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand hat den Antrag zur Auflösung mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung Finneck Rastenberg, die es ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

§ 11

Die Satzung wurde errichtet am 25.10.2000

Die Satzung wurde geändert im April 2012 und im Oktober 2018